Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8559.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1878/79 nur 2 Mark 88 Pfennig auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf	42 100 000 Mark.
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1877/78 ist festgestellt auf	706 209 "
Sind zusammen	42 806 209 Mark.
Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1877/78 nach der Bekanntmachung vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 96) auszugleichende Mehrbetrag von	97 565 "
und verbleiben	42 708 644 Mark.
Veranlagt sind für das Jahr 1878/79	45 011 925 "
mithin mehr	2 303 281 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42 708 644 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein: 2 Mark $84^{65}/_{100}$ Pfennig.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1878.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II. des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1878/79, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 502 804 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 31. März 1878.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der unterm 10. Dezember 1877 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld für die Benutzung des Prosna-Dammes und der darauf belegenen Brücken zu Boguslaw im Kreise Pleschen bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1878 Nr. 5 S. 65, ausgegeben den 30. Januar 1878;

2) das unterm 26. Januar 1878 Allerhöchst vollzogene Statut für den Voigtshöfer Meliorationsverband im Kreise Rössel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 39 bis 43, ausgegeben den 7. März 1878;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Februar 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuß bezüglich der zum normalmäßigen Ausbau des Erft-Kanals auf der Strecke von der Stadt bis zu seiner Einmündung in den Rhein und zur Herstellung eines Leinpfades auf dem rechtsseitigen Kanalufer erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 10 S. 87, ausgegeben den 9. März 1878;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Februar 1878 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt St. Wendel zum Betrage von 130 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 12 S. 85 bis 87, ausgegeben den 22. März 1878.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).